

## **Förderung für die Anschaffung von E-Mobilen in der Gemeinde Hart bei Graz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **23. Mai 2024** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von E-Mobilen für bewegungseingeschränkte Personen und Senioren beschlossen:

### **I. Fördergegenstand**

(1) Die Gemeinde Hart bei Graz gewährt für ihr Gemeindegebiet eine Förderung für die Anschaffung von E-Mobilen. Die Anschaffung von E-Mobilen (dazu zählen E-Graf-Carello od. ähnliche E-Mobile) gilt für bewegungseingeschränkte Personen und Senioren. Von der Förderung ausgeschlossen sind jedoch E-Autos, E-Mopeds, E-Roller, E-Scooter oder ähnliche E-Fahrzeuge.

(2) Diese Förderung dient der Unterstützung der Selbstständigkeit und Alltagsmobilität von bewegungseingeschränkten Personen und Senioren.

### **II. Förderhöhe**

(1) E-Mobile für bewegungseingeschränkte Personen und Senioren werden mit einem Förderbetrag von 250 Euro je E-Mobil gefördert.

(2) Pro Person ist im Rahmen dieser Förderung einmalig ein E-Mobil förderbar.

(3) Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.

### **III. Antragstellung**

(1) Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Bezahlte Originalrechnung mit den technischen Hauptkomponenten und der Zahlungsnachweis für die Anschaffungskosten sind beim Antrag vorzuweisen. Eine Kopie wird erstellt.
- Bei etwaigen zusätzlichen Förderungen ist ein Nachweis vorzulegen!

Für sämtliche Anträge gilt:

Sollte der Begünstigte mit dem Antragsteller nicht übereinstimmen, ist eine Vollmacht des Begünstigten vorzuweisen.

#### **IV. Förderbedingungen & Auszahlung**

(1) Die Anschaffung des E-Mobiles für bewegungseingeschränkte Personen und Senioren darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Das Rechnungsdatum muss innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches liegen. Die Förderung gilt für Anschaffungen ab dem 21.09.2023.

(2) Der Ankauf hat über den einschlägigen Fachhandel zu erfolgen. Der Händler muss seinen Firmensitz in Österreich haben.

(2) Der Förderungswerber muss mit Hauptwohnsitz in Hart bei Graz gemeldet sein.

(3) Die Auszahlung der Förderung erfolgt unbar auf ein vom Förderwerber bekanntzugebendes Konto.

(4) Eine Förderung kann nur nach Maßgabe der finanziellen Mittel erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Gemeinde Hart bei Graz ausgewiesen sind. Der Fördertopf für E-Mobile für bewegungseingeschränkte Personen und Senioren ist mit einer jährlichen Gesamtsumme von 1.000 Euro gedeckelt. Vollständige Förderanträge, die nach Überschreitung des Förderbudgets eingereicht werden, werden vom Bürgerservice vorgemerkt. Mit dieser Vormerkung ist es möglich, einen Wiederholungsantrag im darauffolgenden Jahr zu stellen. Die Frist von 12 Monaten laut III. (1) und IV. (1) entfällt für Wiederholungsanträge, wenn diese bei Ersteinreichung eingehalten wurde. Eine automatische Berücksichtigung von vorgemerkten Förderanträgen ist ausgeschlossen.

(5) Aufgrund der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens behandelt.

(6) Als Bezugsdatum für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der ordnungsgemäßen Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von drei Wochen vom Förderwerber vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### **V. Rechtsanspruch**

- (1) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Förderung zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Förderung erfüllt wurden.
- (3) Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 4,5% über dem geltenden Basiszinssatz an die Gemeinde Hart bei Graz zurückzuzahlen.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **VI. Datenüberprüfung und -verwendung**

- (1) Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister) einzuholen.

#### **VII. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit 01.07.2024 in Kraft und endet mit 31.12.2028. Sie ersetzt die bestehende Richtlinie für die Anschaffung von E-Fahrrädern und E-Mobilen in der Gemeinde Hart bei Graz laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2023.

#### **VIII. Übergangsbestimmungen**

Förderungen für E-Fahrräder im Zusammenhang mit der Förderrichtlinie für die Anschaffung von E-Fahrrädern und E-Mobilen in der Gemeinde Hart bei Graz laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2023 werden bis 30.06.2024 nur bis zum Erreichen der Gesamtfördersumme 2024 in der Höhe von 4.500 Euro gewährt. Alle weiteren Förderanträge nach Überschreitung dieses Betrages oder nach dem 30.06.2024 werden nicht mehr angenommen.

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister:

Jakob Frey, eh.